

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 3.9.2008

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 16. April 2007 wird abgelehnt.

II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheids der Regierung von Oberbayern vom 18. November 2004, mit dem seine am 8. März 2002 erfolgte Einbürgerung zurückgenommen wurde. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 16. April 2007 abgewiesen.

Der Kläger beantragt, die Berufung gegen diese Entscheidung zuzulassen.

II.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht durchgreifen (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. An der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Das Verwaltungsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (U. v. 24.5.2006 – 2 BvR 669/04 – BVerfGE 116, 24 ff.), des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 14.2.2008 – 5 C 4.07 – NVwZ 2008, 685 f.) und des Verwaltungsgerichtshofs (etwa U. v. 4.5.2005 – 5 B 03.1679 – BayVBl 2007, 117 f.) zutreffend davon ausgegangen, dass Art. 48 BayVwVfG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Fall der zeitnahen Rücknahme einer Einbürgerung bildet, über deren Voraussetzungen der Eingebürgerte selbst erwiesenermaßen getäuscht hat. Es hat die Voraussetzungen für eine solche Rücknahme mit überzeugenden Gründen bejaht. Der Kläger hat

weder einen einzelnen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt (zu diesem Maßstab BVerfG, B.v. 23.6.2000 – 1 BvR 830/00 – NVwZ 2000, 1163/1164).

Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass die auf die Ermessensvorschrift des § 8 StAG gestützte Einbürgerung des Klägers unter Hinnahme seiner bisherigen Staatsangehörigkeit rechtswidrig erfolgt sei; denn der Staatsangehörigkeitsbehörde sei verborgen geblieben, dass die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter als maßgeblicher Grund für die Hinnahme der Mehrstaatigkeit bereits nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG (in der hier maßgeblichen Fassung vom 27.7.1993, BGBl I S. 1361) erloschen gewesen sei, weil der Kläger seinen türkischen Reisepass am 20. Juli 1993 beim Generalkonsulat in M. bis zum 1. Januar 1996 habe verlängern lassen und zudem im Sommer 2000 in der Türkei freiwillig verkürzten Wehrdienst abgeleistet habe. Der Kläger hält dem entgegen, er habe mit der Verlängerung seines Reisepasses lediglich testen wollen, ob ein bestimmter türkischer Erlass in der Praxis tatsächlich umgesetzt worden sei; von dem Pass habe er jedoch keinen Gebrauch gemacht und ihn auch nicht weiter verlängern lassen. Den verkürzten Wehrdienst habe er abgeleistet, um die Aberkennung seiner türkischen Staatsangehörigkeit und die daran knüpfenden Nachteile für Immobilieneigentum und Rentenansprüche in der Türkei zu vermeiden. Diese Einwände des Klägers greifen nicht durch. Der Erlöschenstatbestand des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG setzt von Seiten des Asylberechtigten die Annahme eines „Vorteils“ durch den Heimatstaat voraus, insbesondere in Form der Passerlangung oder -verlängerung, ferner die Freiwilligkeit dieser Annahme und darüber hinaus, dass die Vornahme der Handlung objektiv als Unterschutzstellung zu werten ist (BVerwG, U.v. 2.12.1991 – 9 C 126/90 – BVerwGE 89, 231/235 f. zur Vorgängervorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG). Jedenfalls in der Zusammenschau von Passverlängerung und insbesondere der Ableistung des Wehrdienstes waren diese Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgebrachten – allerdings nur bedingt nachvollziehbaren – Motive erfüllt. Von unerheblichen, rein „technischen“ Kontakten zu Amtsstellen des Verfolgerstaates kann keine Rede sein. Der Kläger hat durch sie vielmehr freiwillig die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederhergestellt; er hat sich den Schutz seines Heimatstaates gleichsam „auf Vorrat“ gesichert und sich ohne Not in dessen Schutz begeben.

Die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger habe seine rechtswidrige Einbürgerung durch arglistiges Verschweigen der Gründe für das Erlöschen seines Asylstatus erwirkt, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Der Kläger hat im Einbürgerungsverfahren schriftlich und unter Belehrung über die möglichen Folgen von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten erklärt, dass er keinen Heimatpass angenommen habe und nicht in sein Heimatland eingereist sei. Sein Vorbringen, er habe die Erklärung falsch verstanden, hat das Verwaltungsgericht mit Blick auf die deutschen Sprachkenntnisse des Klägers, seine Ausbildung (als türkischer Rechtsanwalt) und seine beruflich Tätigkeit in Deutschland überzeugend als ungläubhafte Schutzbehauptung gewertet. Das bedarf keiner Überprüfung in einem Berufungsverfahren. Soweit der Kläger sich mit dem Zulassungsantrag gegen Vorwurf wendet, er hätte auch zu Auslandsstraftaten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht, übersieht er, dass das Verwaltungsgericht sich hiermit nicht, schon gar nicht entscheidungserheblich, befasst hat.

2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sin-

ne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine erschlichene Einbürgerung zurückgenommen werden kann, ist – was die hier aufgeworfenen Fragen betrifft – höchstrichterlich geklärt; das gleiche gilt für das Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter. Inwiefern die Anwendung dieser Grundsätze im Fall des Klägers besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweisen soll, ist weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich.

3. Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel dargelegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Die Rügen, das Verwaltungsgericht hätte zum einen die geltend gemachten sprachlichen Schwierigkeiten des Klägers insbesondere beim juristischen Fachvokabular weiter aufklären müssen und habe zum anderen rechtliches Gehör verletzt, weil es die vorgebrachten Verständigungsschwierigkeiten „vom Tisch gewischt“ habe, genügen bereits nicht dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Der Kläger wendet sich lediglich im Gewand von Verfahrensrügen gegen die Würdigung seiner Einlassung als Schutzbehauptung. Inwiefern sich mit Blick auf die zahlreichen gewichtigen Anhaltspunkte, die eine zum Verständnis der strittigen Erklärung (mehr als) ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache aufdrängen, dem Verwaltungsgericht eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen hätten aufdrängen müssen, ist nicht dargetan oder ersichtlich. Im Übrigen stellt die Aufklärungsrüge kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Tatsacheninstanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 6.3.1995 – 6 B 81.94, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265 m. w. N. und vom 3.7.1998, Az. 6 B 67.98 <juris>). Inwiefern der Kläger in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sein soll, ist nicht zu erkennen; Art. 103 Abs. 1 GG verbietet es dem Gericht nicht, Vorbringen anders zu würdigen, als es der Beteiligte für richtig hält.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG München, Urteil vom 16.4.2007, M 25 K 04.6342*